



— S T A D T —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Magistrat | 63318 Rödermark

Piratenpartei Offenbach Stadt und Kreis
Herrn Helge Herget
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s
für die Veranstaltung: „Kommunalwahl am 14. März 2021“

Sehr geehrter Herr Herget,

gemäß Ihrem Antrag vom 07.01.2021 erhalten Sie hiermit gem. §§ 16 bis 18 Hess. Straßengesetz vom 09.10.1962 in der derzeit gültigen Fassung die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, für oben genannte Veranstaltung maximal **100 Plakate** in der Zeit vom **31.01.2021 bis 14.03.2021** aufzustellen.

Diese Genehmigung gilt nicht für Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Bebauung.

Auf folgenden Plätzen darf keine Plakatierung vorgenommen werden:

- in Urberach im Bereich „Gänseeck“, auf dem Kirchenvorplatz (Dalles), sowie auf dem gesamten Häfnerplatz
- vor den Rathäusern Ober-Roden und Urberach
- dem Marktplatz in Ober-Roden und der Kirche
- in der Trinkbrunnenstraße zwischen der Einmündung Dieburger Straße und der Trinkbrunnenstraße 15 (Trinkbornschule)
- rund um den Bereich der Kapelle am Ortseingang Messenhausen (Kreuzungsbereich Kapellenstr. / Messenhäuser Str. / Urberacher Str.)

Plakatständer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden. Dies ist insbesondere auf Verkehrsinseln und an Straßeneinmündungen der Fall, da hier der Verkehrsteilnehmer abgelenkt, bzw. seine Sicht behindert wird.

11. Januar 2021

Fachbereich
Öffentliche Ordnung

Fachabteilung
Verkehr

Ihr Ansprechpartner
Jutta Ruth
Rathaus Urberach
Zimmer 15
Konrad-Adenauer-Str. 3
63322 Rödermark

Kontakt
Telefon +49 6074 911-812
Fax +49 6074 911-1812
+49 6074 911-970
Jutta.ruth@roedermark.de
www.roedermark.de

Unser Zeichen
II/3/2 Ru

Bei Antwort
Bitte unser Zeichen angeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

INNOVATIV ÖKOLOGISCH WIRTSCHAFTSSTARK

Rathaus Ober-Roden Dieburger Str. 13–17 | Rathaus Urberach Konrad-Adenauer-Str. 4–8
Sprechzeiten nach Vereinbarung | Montag – Donnerstag: 8:00 – 16:00 Uhr, Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Sparkasse Dieburg IBAN DE62 5085 2651 0045 9003 62 BIC HELADEF1DIE
Frankfurter Volksbank eG IBAN DE69 5019 0000 0003 4123 18 BIC FFVBDEFF
Postbank Frankfurt/Main IBAN DE26 5001 0060 0013 1306 03 BIC PBNKDEFFXXX





Das Anbringen von Plakatständern an Verkehrszeichen und Geschwindigkeitsmessanlagen ist nicht erlaubt. Gleichfalls nicht gestattet ist das Anbringen von Plakatständern an Lichtzeichenanlagen (Ampelanlagen) sowie im Radius von 5 Metern um diese herum. Ferner ist das Anbringen von Plakaten an Bäumen und dergleichen nicht erlaubt.

Sollten dadurch bedingte Verkehrsgefährdungen eintreten, weisen wir darauf hin, dass die Plakatständer von uns entfernt und sichergestellt werden (Ersatzvornahme i. S. des § 49 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; HSOG).
Die Plakatständer müssen spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung abgeräumt werden.

Das ***Bekleben der Buswartestellen und Stromverteilerkästen*** ist generell untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach der „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“ geahndet.

Weiterhin dürfen die Plakate die Größe 90 x 60 cm (**DIN A1**) nicht überschreiten. Plakate sind im Hochformat aufzustellen.

Die Plakate sind so aufzustellen/aufzuhängen, dass sie entweder eine Höhe von 120 cm, gemessen ab Gehweg-/Fahrbahnkante, nicht überschreiten oder die Unterkante der Plakate sich mindestens 250 cm über der Gehweg-/Fahrbahnkante befinden.

Die Standfestigkeit der Schilder muss bis Windstärke 8 gewährleistet sein.

Außerdem weisen wir auf die „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“ vom 24.05.2004 hin.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

N. Ruth
(Ruth)



Hinweis:

Wenn Sie an Bundes- und Landesstraßen **außerhalb der Bebauung** Plakate aufstellen möchten (wie z. B. an der Hauptstraße in Waldacker, Rödermarkring usw.) bitten wir Sie, sich zusätzlich an folgende Stellen zu wenden:

| | | |
|---------------------------------------|------------|----------------------------------|
| Hessen Mobil | und | Kreis Offenbach |
| Straßen und Verkehrsmanagement | | Untere Naturschutzbehörde |
| -Straßenmeisterei Offenbach | | |
| Autobahnmeisterei | | Werner-Hilpert-Straße 1 |
| 63263 Neu-Isenburg | | 63128 Dietzenbach |

Tel.: (06102) 7541 - 30 **Tel.: (06074) 8180 - 4106/4107**
Fax: (06102) 7541 - 20 **Fax: (06074) 8180 - 4910**

Von dort erhalten Sie die entsprechenden Genehmigungen. Es werden die **genauen Standorte** der Plakate benötigt.

Sollten Sie ohne diese Genehmigungen Plakate außerhalb der Bebauung aufstellen, können die Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 49 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; HSOG) entfernt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an die Straßenmeisterei bzw. die Untere Naturschutzbehörde.

Anlagen

- Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung
- Plakatverbotszonen Ober-Roden
- Plakatverbotszonen Urberach und Messenhausen

Auszug aus der
„Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“

dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark im Sinne der §§ 71 - 80 HSOG über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Stadt Rödermark.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 2004 aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgangerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Lifte, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

19. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprüihungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,
20. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprüihungen und Werbemittel jeder Art anbringt,
21. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,
22. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

**§ 7
Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprüihungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatzäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprüihungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
(4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.

Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschafft, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

(5) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versetzen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hess. Strafengesetzes bleiben unberührt.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister als örtliche

**§ 16
Anwendungen sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Strafgesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeengebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 6 der Haupsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Anlagen (Rödermärker Plakatordnung) in der Fassung vom 02.05.1996 außer Kraft.

Rödermark, den 24. Mai 2004

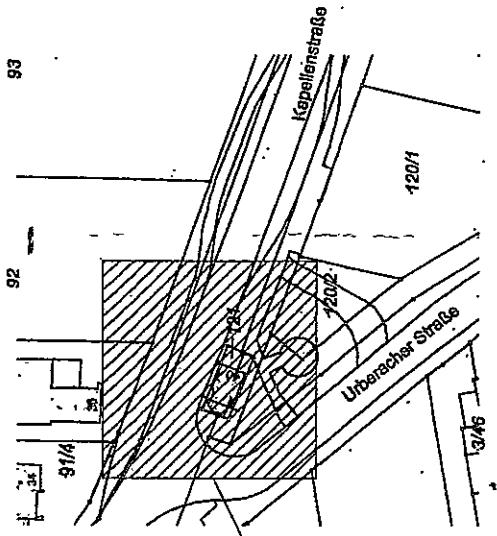
Der Magistrat
der Stadt Rödermark
Maurer, Bürgermeister

Stadtteil Ober-Roden Plakatverbotszonen



Stadtteile Überbach und Messenhausen Plakatverbotszonen

Bereich Messenhausen, Kapelle



Bereiche Überbach: Gänseck, Gallusplatz, Häßnerplatz,

